

Aus diesem Grunde hat die Stollnordnung vom 12. Juni 1749 Artikel XII. über den fraglichen Gegenstand vorsehende Bestimmung getroffen, woraus die Absicht hervorgeht, sorgfältig darüber wachen zu lassen, daß die Stölln dem Ganzen des Bergbaues erhalten und nicht wegen des vorübergehenden Nutzens einzelner Bergwerksunternehmer aufgeopfert werden sollen.

Unter den jetzigen Zeitverhältnissen erscheinen indes jene ältern Vorschriften hauptsächlich aus dem Grunde nicht mehr genügend, weil sie in vielen Fällen eine Verwahrung der, von den Fundgrübnern zerhauenen, Stollnförste und Sohlen durch Zimmerung für ausreichend erklären, deren Unterhaltung und Erneuerung die Stölln, bei den dormaligen Holzpreisen, mit einer fast unerschwinglichen Last bedroht. Es ist unter diesen Umständen zu erörtern gewesen, auf welche Weise eine, den jetzigen Bedürfnissen und der nothwendigen Rücksicht auf die Schonung der Waldungen entsprechende Sicherstellung der Stölln ohne unverhältnismäßige Beschränkung des Fundgrübnbergbaues zu erreichen sei. Der, aus diesem Gesichtspunkte bearbeitete, vorstehende Gesekentwurf enthält in der Hauptsache nur eine etwas weitere Ausdehnung der im Artikel XII. der Stollnordnung vom 12. Juni 1749 gegebenen Vorschriften und weicht von denselben nur in zweierlei Hinsicht wesentlich ab. Einmal nämlich ist dadurch dem bergamtlichen Ermessen eine größere Ausdehnung gegeben worden; dies ist um deswillen unvermeidlich, weil die große Verschiedenheit der Fälle die Festsetzung bestimmter Grenzen im Voraus nicht thunlich erscheinen läßt; es erscheint aber auch statthaft und unbedenklich, weil eine Prägravation des einen oder andern Theiles durch die Entscheidung der gänzlich untheiligten Behörde nicht zu befürchten steht, überdies auch bei diesem Gegenstande neben der Ausgleichung der Parteienrechte die Handhabung der bergpolizeilichen Sicherheit in Frage kommt, wobei die Wirksamkeit der Behörde sich vorzugsweise zu äußern hat.

Zweitens ist in dem neuen Gesekentwurfe auf den Grad der Baumwürdigkeit der in der Stollnförste und Sohle zu gewinnenden Gänge keine besondere Rücksicht genommen worden; und es findet dieses Verfahren in folgenden Umständen seine Rechtfertigung.

Theils ist es in vielen Fällen und selbst bei längere Zeit fortgesetztem Betriebe sehr schwer, im Voraus zu bestimmen, ob der angelegte Abbau nur die Kosten tragen oder Ueberschuß geben werde; theils kann der ausfallende Ueberschuß möglicherweise doch nicht ausreichend sein, den Aufwand einer kostspieligen Verwahrung des Stollns zu übertragen; theils würde, um ein sicheres Anhalten zu bekommen, jederzeit die Führung einer besondern Rechnung über einen solchen Stollnabbau erforderlich werden, was namentlich bei großen Gruben mit manchen Schwierigkeiten verbunden ist; theils endlich darf angenommen werden, daß der Ausschub immer nur im Interesse des Fundgrübners, in der Hoffnung auf Gewinn, unternommen wird, weshalb es nicht unbillig erscheint, denselben unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf den endlichen Erfolg, zur Sicherstellung des Stollns anhalten zu lassen.

Die Bestellung einer angemessenen Caution in Fällen, wo gegen die Fähigkeit des Fundgrübners, seinen Verpflichtungen nachzukommen, der Behörde erhebliche Zweifel begehren, findet ihre Begründung in allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Referent trägt nun den Deputationsbericht vor, wie folgt:

Das durch das allerhöchste Decret vom 20. November a. e. der Ständeversammlung im Entwurfe vorgelegte Gesek hat, ebenso wie die Stollnordnung von 1749, Art. XII. die Erhaltung

der Stölln zum Besten des Bergbaues zum Zweck, enthält aber in dieser Absicht festere Bestimmungen über die Sicherstellung der Stölln für den Fall, daß die von dem Fundgrübnern unternommenen Baue in die Nähe des Stollns kommen, und dabei eine Durchbrechung der Stollnförste und Sohle zu befürchten steht, oder wirklich erfolgt.

Die Stollnordnung vom 12. Juni 1749 (C. A. C. I. pag. 1391) setzt nämlich

„Art. XII. den Fall voraus, daß, wie bisher öfter wahrzunehmen gewesen, die Stollnfirst und Sohle von den Gewerken und zwar vielmal bei dem Abbau geringhaltiger Gänge, welcher kaum die Kosten deckt, vielweniger Gewinn hoffen lasse, ganz ausgehauen werde. Dadurch würden den Stöllnern nicht nur viele Kosten zur Ungebühr, sondern auch gefährliche Brüche verursacht, maßen hernach die Stölln mit starker Zimmerung versehen und solche in beständiger Reparatur fortgeführt werden müßten, auch entstanden dadurch matte Wetter, oder gar Mangel an den höchst nöthigen Wettern. Da nun aber gleichwohl an Erhaltung der Stölln zum Besten des Bergbaues sehr gelegen, und von Seiten der Gewerken sowohl zu ihrem eignen Nutzen, als auch zum Vortheil anderer Feldnachbarn allem besorglichen Nachtheile möglichst vorzubauen sei, so werde verordnet:

§. 1.

„Die dem Bergbau sehr nachtheilige Pressbauung der Stollnfirst und Sohle solle künftighin nicht weiter gestattet, sondern auf geringhaltigen Gängen, wo nicht auf die Kosten zu kommen, jedesmal über und unter dem Stolln ein ganzes Mittel, und zwar zur First ein Lachter und zur Sohle zwei bis drei Fahrten, jedoch nach Beschaffenheit des Gebirgs und nach Ermessen des Bergamtes auch ein Mehres oder Geringeres stehen gelassen werden. Auch sollen zum Erfolg solcher unergiebigter Gänge und um einen Straßenbau zu erlangen, hierzu die Stollnörter keineswegs gebraucht, sondern Feldörter angelegt werden; (d. h. also eigene Dexter, welche immer parallel unter oder über dem Stolln hinlaufend von demselben durch festes Gestein — ein ganzes Mittel — getrennt bleiben).

§. 2.

„Wenn aber edle und andere Geschicke brechen, welche die Kosten tragen, sollen die Gewerken solche Anbrüche in der Firste, so viel möglich, mit Schrämen gewinnen (d. h. dergestalt, daß nur die Breite oder Stärke des eigentlichen Erzganges, nicht aber das daneben liegende feste und taube Gestein ausgehauen wird), und sollen sie hierbei das Gestein in der Stärke des oben angegebenen Mittels ganz zu lassen, sodann dasselbe dauerhaft zu verwahren, und hierdurch den Stolln außer Gefahr zu setzen schuldig sein.

§. 3.

„Dahingegen bleibt es auf reichhaltigen Gängen den Gewerken jederzeit frei, ihren Bau straßenweise zu führen, jedoch sollen sie dabei des Stollns First und Sohle durch Schlagung tüchtiger Kasten hinlänglich verwahren.

Die Bergämter, Stollngeschwornen, Schichtmeister und Steiger sollen aber auf dieses Alles genaue Achtung geben.“